

10 Jahre Garantie

für den Roto NX / NT Standardbeschlag

Garantiebedingungen und Garantiefrist

Für einen Zeitraum von 10 Jahren leistet die Roto Frank Fenster- und Türtechnologie GmbH Garantie auf die Roto-Beschlagteile für das Roto NX / NT Beschlagsystem, jedoch ausschließlich zugunsten von Fensterherstellern, die die Roto Beschlagteile in die von ihnen produzierten Fenster eingebaut haben (Begünstigter). Alle anderen Personenkreise sind von der Garantie ausgeschlossen. Eine Abtretung der Garantieansprüche an Dritte ist unzulässig.

Die Garantie gilt für Beschlagteile Roto NT und Roto NX, die ein von der Garantie Begünstigter ab dem 1. Januar 2008 gekauft hat; maßgeblich ist der Tag des Vertragschlusses mit seinem Verkäufer. Die Garantiefrist von 10 Jahren beginnt mit dem Tag der Auslieferung der Beschläge an den Begünstigten (Nachweispflicht des Begünstigten).

Von der Garantie erfasst wird ausschließlich die Funktionsfähigkeit der Beschlagteile.

Dazu gehört kein natürlicher Verschleiß, außerdem keine Einbußen in Optik (insbesondere der Beschlagoberfläche) und Komfort, die zu keinem Funktionsverlust führen.

Die Garantie wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt: die nachweislich fachgerechte Montage gemäß der „Roto Einbauanleitung“ sowie die nachweisliche Wartung gemäß den „Roto Wartungsanleitungen“. Voraussetzung ist ferner die nachweislich sach- und bestimmungsgemäße Bedienung sowie die Rücksendung der beanstandeten Bauteile.

Ausgenommen von der Garantie sind elektronische / elektrische und elektromagnetische Bauteile. Ausgenommen von der Garantie sind ferner Beschlagteile, die in Durchgangstüren im öffentlichen oder gewerblichen Bereich eingebaut sind oder die im Rahmen von Industrieanwendungen genutzt werden. Ausgenommen sind außerdem Beschädigungen, die auf Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind.

Garantieansprüche

Im Garantiefall leistet Roto funktionell gleichwertigen Ersatz für das defekte Beschlagteil. Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. Nachbesserung, Schadensersatz sowie Lieferung und Aus- bzw. Einbau der Beschlagteile) sind von der Garantie nicht erfasst. Die gesetzlichen Rechte des von dieser Garantie Begünstigten werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt.

Geltendmachung der Garantie

Die Rechte aus der Garantie sind binnen einer Frist von einem Monat seit Auftreten des Garantiefalls schriftlich bei der Roto Frank

Fenster- und Türtechnologie GmbH unter Nachweis der Garantiebedingungen geltend zu machen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Begünstigte Kaufmann iSd HGB, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland.

Der Roto NX / NT Standardbeschlag besteht aus:

- Beschlagteilen für ein- und zweiflügelige Rechteckfenster mit Dreh- und Drehkipp-Flügeln,
- Beschlagteilen die in Profilen aus Holz, Kunststoff oder Aluminium verbaut werden,
- den Bandseiten A, E5, K, P, T, Designo und PowerHinge,
- Standard-, Stulpflügel-, Spreiz- oder Kantengetrieben,
- Roto Line, Roto Samba oder Roto Swing Griffen,
- einbruchhemmenden Fenstern mit ZnDG-/ Stahlschließstücken,
- Beschlagteilen ohne elektrische Antriebe und elektronische Bauteile,
- Beschlagteilen ohne die Zubehörteile Falzschere und Feststellschere,
- technisch ausgeführten Beschlagteilen im Rahmen der „Roto Anwendungsdiagramme und Einbauanleitungen“.

Roto Frank Fenster- und Türtechnologie GmbH

Wilhelm-Frank-Platz 1
70771 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland

Telefon +49 711 7598 0
Telefax +49 711 7598 253
info@roto-frank.com

www.roto-frank.com

